

## ENDGÜLTIGE ANLEIHEBEDINGUNGEN

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| 1. Serie:                          | P19  |
| 2. ISIN:                           | DE000A169LP8   |
| 3. WKN:                            | A169LP   |
| 4. Währung:                        | Euro   |
| 5. Pfandbriefe:                    | Inhaber-Hypothekendarlehen   |
| 6. Status und Rang:                | Die Pfandbriefe werden als nicht nachrangige Pfandbriefe ausgegeben. Die Pfandbriefe einer Serie sind untereinander in jedem Fall gleichrangig. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekendarlehen gleichrangig.   |
| 7. Kündigungsrecht der Emittentin: | Die Kündigung der Pfandbriefe seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.   |
| 8. Kündigungsrecht der Gläubiger:  | Die Kündigung der Pfandbriefe seitens der Gläubiger ist ausgeschlossen.  |
| 9. Nennbetrag:                     | Die Emission der KSK Ludwigsburg (die „Emittentin“) im Gesamtbetrag von 10 Mio. € (in Worten: zehn Millionen Euro) ist eingeteilt in 100 auf den Inhaber lautende Hypothekendarlehen mit einem Nennbetrag von je 100.000,00 EUR.   |
| 10. Bankgeschäftstag               | „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Tag, an dem die Kreissparkasse Ludwigsburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet ist. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß Punkt 11,16 und 18 ist „Bankgeschäftstag“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.   |
| 11. Verzinsung:                    | Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag von Beginn des 19. Februar 2016 bis zum Ablauf des 18. Februar 2026 mit 0,685% p.a. (actual/actual) nach ICMA-Rule 251 verzinst; dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird. Die erste Zinszahlung erfolgt am 19. Februar 2017; die weiteren Zinszahlungen erfolgen jeweils am 19. Februar eines Jahres, letztmalig am 19. Februar 2026 (jeweils der „Zinstermin“). Ist der jeweilige Zinstermin kein Bankgeschäftstag, ist der Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag. |
| 12. Emissionstermin:               | 19. Februar 2016   |
| 13. Fälligkeitstermin:             | 19. Februar 2026   |
| 14. Emissionskurs:                 | 99,85 %  |
| 15. Verbriefung                    | Die Pfandbriefe samt Zinsansprüche sind in einer   |

|   |  |
|---|--|
|   | <p>Rahmenurkunde (die „Rahmenurkunde“) verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „Clearstream Banking AG“), hinterlegt wird. Die Rahmenurkunde trägt die Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin sowie des bestellten Treuhänders.</p> <p>Den Gläubigern der Pfandbriefe stehen Miteigentumsanteile an dieser Rahmenurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben.</p>   |
| 16. Art und Weise der Rückzahlung                           | <p>Die Pfandbriefe werden zu 100% des Nennbetrages am 19. Februar 2026 (der „Fälligkeitstag“) zurückbezahlt. Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht nicht.</p> <p>Die in § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 2 Jahre verkürzt.</p> <p>Die zu zahlenden Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen. Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien sie in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.</p> |
| 17. Anwendbares Recht<br>Erfüllungsort und<br>Gerichtsstand | <p>Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.</p> <p>Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.</p> <p>Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Stuttgart.</p>  |
| 18. Zahlung / Zahlstelle                                    | <p>Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen. Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.</p> <p>Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zahlungen oder Entschädigungen wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht nicht.</p> <p>Zahlstelle für die Pfandbriefe ist die Kreissparkasse Ludwigsburg, Schillerplatz 6, 71638 Ludwigsburg.</p>  |
| 19. Ermächtigung  | <p>Auf Grund des Beschlusses vom 08.02.2016 begibt die Kreissparkasse mit Sitz in Ludwigsburg diese Schuldverschreibung.</p>   |
|   |  |

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
|                                   |   |
| 20. Rückkauf von Pfandbriefen     | Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe zu erwerben oder/und wieder zu verkaufen.  |
| 21. Begebung weiterer Pfandbriefe | Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Pfandbriefe zu begeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebene Pfandbriefe.   |
| 22. Salvatorische Klausel         | <p>Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Anstelle der unwirksamen und/oder nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten gewählt worden wäre, wäre dieser Punkt beachtet worden.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Gläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.</p> |

Unterzeichner für die Kreissparkasse Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 11.02.2016

\_\_\_\_\_  
Vorstandsmitglied  
Wizemann

\_\_\_\_\_  
Vorstandsmitglied  
Raab

\_\_\_\_\_  
Der Treuhänder  
Zeyhle